

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 16.

Jahrgang 1878.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Central-Behörden.

336. 358. Einführung des Worttarifs im telegraphischen Verkehr mit Belgien.

Vom 1. Mai ab wird im telegraphischen Verkehr mit Belgien der Worttarif eingeführt.

Bei den Deutschen Telegraphenanstalten wird für das gewöhnliche Telegramm auf alle Entfernungen zur Erhebung gelangen:

eine Grundtage von 40 Pfennig für jedes Telegramm,

eine Worttage von 10 Pfennig für das Wort.

Berlin W., den 8. April 1878.

Der General-Postmeister: Stephan.

337. 375. Geldbriefverkehr mit Luxemburg.

Die Tage für die Briefe mit Werthangabe im Verkehr Deutschlands mit dem Großherzogthum Luxemburg setzt sich vom 1. Mai ab zusammen:

a) aus dem Vereinsporto für einen Einschreibbrief von gleichem Gewicht;

b) aus der Versicherungsgebühr von 20 Pfennig für je 400 Mark oder einen Theil dieser Summe.

Die Tage ist vom Absender im Voraus zu entrichten. Der angegebene Werth eines Briefes darf den Betrag von 8000 Mark nicht übersteigen.

Berlin W., 14. April 1878.

Kaiserliches General-Postamt. Wiebe.

338. 376. Briefverkehr mit Luxemburg.

Vom 1. Mai ab finden auf Brieffsendungen nach und aus dem Großherzogthum Luxemburg die Tagen des Allgemeinen Postvereinsvertrages vom 9. Oktober 1874 Anwendung. Danach beträgt das Porto: für frankirte Briefe 20 Pfennig, für unfrankirte Briefe 40 Pfennig, für je 15 Gramm; für Postkarten 10 Pfennig; für Postkarten mit Antwort 20 Pfennig; für Druckfachen, Waarenproben und Geschäftspapiere 5 Pfennig für je 50 Gramm. An Einschreibgebühr kommen 20 Pfennig zur Erhebung; für die Beschaffung eines Rückscheins tritt eine weitere Gebühr von 20 Pfennig hinzu.

Berlin W., 14. April 1878.

Kaiserliches General-Postamt. Wiebe.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

339. 378. Besetzte Pfarrstelle.

Die Berufung des bisherigen Hülfspredigers Carl Buchholz zum zweiten Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Homburg, Synode Moers, ist von uns landesherrlich bestätigt worden.

Coblenz, den 10. April 1878.

Königliches Consistorium.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

390. 367. Dem Bureaudiener Wilhelm Werken zu Hiltorf im Kreise Solingen ist die Genehmigung erteilt worden, an Stelle des von ihm seither geführten Familien-Namens „Werken“ den Namen „Werken“ anzunehmen und zu führen.

Düsseldorf, den 10. April 1878.

I. I. 842.

391. 373. Betrifft die Absendung der Grund- und Gebäudesteuer-Heberollen an die Steuer-Empfänger.

Gemäß der Vorschrift im §. 38 des Grundsteuer-Gesetzes vom 21. Januar 1839 und §. 15 der Anweisung IV für das Verfahren bei Erhebung der Grund- und Gebäudesteuer vom 31. März 1878 werden die Grund- und Gebäudesteuerpflichtigen unseres Verwaltungsbezirks hierdurch benachrichtigt, daß den Steuerempfängern die Grund- und Gebäudesteuer-Heberollen für das Steuerjahr 1878/79 unter den nachbenannten Tagen zugefertigt worden sind:

1. Im Kreise Barmen: Blasberg zu Barmen am 4./4. 78, Langenbach daselbst am 4./4. 78;

2. im Kreise Cleve: von Bernuth zu Calcar am 15./3. resp. 6./4. 78, Meyer zu Goch am 6./4. 78, Trappe zu Cleve am 15./3. resp. 5./4. 78;

3. im Kreise Crefeld: (Stadt und Land) Foerster zu Crefeld am 16./3. 78, Wegner daselbst am 16./3. 78, von Gargen zu Uerdingen 16./3. 78;

4. im Stadtkreise Duisburg: Geisler zu Duisburg am 4./4. 78;

5. im Stadtkreise Düsseldorf: Schuylen zu Düsseldorf am 29./3. 78, Adams daselbst am 6./4. 78;

6. im Landkreise Düsseldorf: Bieten zu Ratingen am 14./3. 78, Bruchhoff in Gerresheim am 14./3. resp. 29/3. 78;

7. im Kreise Elberfeld: Müller zu Elberfeld am 10./4. 78, Caesar daselbst am 10/4. 78;

8. im Stadt- und Landkreise Essen: Neusch zu Essen

Ausgegeben zu Düsseldorf am 20. April 1878.

am 15./3. 78, Windscheid daselbst am 15./3. 78, Hermanns daselbst am 15./3. resp. 19./3. 78, Hansen zu Werden am 15./3. 78;

9. im Kreise Geldern: Briß in Geldern am 30./3. 78, von Bomsdorf am 2./4. 78, von Schüching zu Straelen am 1./4. 78;

10. im Kreise Gladbach: Zinglem zu Gladbach am 18./3. resp. 29./3. 78, von Gerolt zu Odenkirchen am 29./3. 78, Schervier zu Biersen am 18./3. resp. 29./3. 78, Froesick zu Rheydt am 29./3. 78;

11. im Kreise Grevenbroich: Meiswinkel zu Züchen am 12./3. 78, Dürjelen zu Wevelinghoven am 14./3. 78, Krüger zu Widrath am 11./3. 78;

12. im Kreise Kempen: Erkens zu Bracht am 28/3. 78, Breuwer zu Dülken am 2./4. resp. 10./4. 78, Goergen zu Kempen am 2./4. resp. 10. 4. 78, Prinz zu Lobberich am 28./3. resp. 10./4. 78;

13. im Kreise Lennep: von Langen zu Hücksöwagen am 19./3. 78, Janßen zu Lennep am 13./3. 78, von Carnap zu Ronsdorf am 19./3. 78, Frederiks zu Rem-

scheid am 12./3. 78;

14. im Kreise Mettmann: Kraus zu Mettmann am 26./3. 78, Bremner zu Langenberg am 13./3. 78, Frederiks zu Remscheid am 26./3. 78;

15. im Kreise Mülheim: Geißler zu Duisburg am 26./3. 78, Dähne zu Ruhrort am 15./3. resp. 27./3. 78, Uter zu Dinslaken am 9./3. 78, Niederheitmann zu Mülheim a. d. Ruhr 15./3. 78;

16. im Kreise Moers: Janßen zu Moers am 18./3. resp. 19./3. 78, Kobl zu Rheinberg am 15./3. 78, von Ziemieghy zu Kanten am 16./3. 78;

17. im Kreise Neuß: von Korff zu Neuß am 15./3. 78, Hürthel daselbst am 30./3. 78;

18. im Kreise Rees: Baruzzi zu Rees am 9./4. 78, Willems zu Emmerich am 4./4. resp. 9. 4. 78, Lachentwig zu Wesel am 14./3. resp. 13. 4. 78;

19. im Kreise Solingen: Krumbügel zu Solingen am 18./3. 78, Fehl zu Burscheid am 29. 3. 78, Schrötter zu Dpladen am 18./3. 78.

Düsseldorf, den 15. April 1878. III. III. B. 1503.

392. 366.

Nachweisung

der im Regierungsbezirke Düsseldorf im Anfang des Jahres 1878 vorhandenen Wasserrtriebwerke.

Nr.	Namen der Kreise.	Bestimmung der Triebwerke:										Summe.	Namen der größeren Flüsse, an welchen Triebwerke liegen. Zahl derselben und Anzahl der Pferdefräfte.			
		für Eisens-Industrie incl. sonst. Metalle		für Textil-Industrie.		für Getreides, Oel- u. Mühlen.		für Papier-Fabrikation.		für sonstige Industriezweige			Wasser.	Werke.	Pferdekräfte.	
		Werke.	Pferdekräfte.	Werke.	Pferdekräfte.	Werke.	Pferdekräfte.	Werke.	Pferdekräfte.	Werke.	Pferdekräfte.					
1	Barmen	3	16	8	38	5	48	—	—	1	8	17	110			
2	Cleve	—	—	—	—	10	92	—	—	—	—	10	92			
3	Crefeld Stadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
4	Crefeld Land	—	—	—	—	2	6	—	—	—	—	2	6			
5	Düsseldorf Stadt	—	—	—	—	4	26	—	—	1	4	5	30			
6	Düsseldorf Land	3	15	—	—	40	273	6	71	1	20	50	379			
7	Duisburg	—	—	—	—	1	10	—	—	—	—	1	10			
8	Elberfeld	5	26	—	—	3	42	—	—	—	—	8	68			
9	Essen Stadt	—	—	—	—	2	8	—	—	—	—	2	8			
10	Essen Land	1	30	—	—	26	292	1	30	2	294	30	646			
11	Geldern	—	—	—	—	26	137	—	—	—	—	26	137			
12	Gladbach	—	—	4	15	27	132	—	—	3	10	34	157	Wupper	105	2106
13	Grevenbroich	—	—	1	70	12	104	—	—	—	—	13	174	Riers	41	258
14	Kempen	—	—	—	—	25	116	1	5	—	—	26	121	Ruhr	10	593
15	Lennep	127	1132	32	650	50	232	1	50	9	595	219	2659	Erft	19	381
		(darunter 27 Dampferwerke und 6 Schleifotten.)														
16	Mettmann	54	312	—	—	41	268	4	24	6	110	105	714			
17	Mörs	—	—	—	—	4	8	—	—	—	—	4	8			
18	Mülheim a. d. R.	1	15	—	—	25	167	2	40	—	—	28	222			
19	Neuß	1	8	—	—	12	227	—	—	—	—	13	235			
20	Rees	—	—	—	—	6	74	—	—	—	—	6	74			
21	Solingen	105	717	4	109	59	362	1	45	6	34	175	1267			
		(darunter 96 Schleifotten.)														
		300	2271	49	882	380	2624	16	265	29	1075	774	7117			

Vorstehende Nachweisung bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß.
Düsseldorf, den 5. April 1878.

I. III. B. 1332.

393. 361. Nachdem durch Allerhöchste Cabinetsordre vom 17. Juli 1876 die Verlegung des Sitzes des Landrathsamtes des Kreises Mettmann nach Bohwinkel genehmigt worden ist, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach Fertigstellung des Kreisverwaltungsgebäudes die Uebersiedelung des gedachten Landrathsamtes nach Bohwinkel am 1. t. Mts. stattfinden wird, und daß daher alle Correspondenzstücke für diese Behörde von diesem Tage ab nach Bohwinkel zu richten sind.

Düsseldorf, den 12. April 1878. I. II. B. 2057.

394. 368. Der Viehhändler Samuel Samuel in Hülshat hat den demselben unterm 29. November v. J. für das Jahr 1878 ausfertigten Legitimations- und Gewerbeschein angeblich verloren.

Dieser Schein wird hierdurch für ungültig erklärt.

Düsseldorf, den 5. April 1878. III. III. 4374.

395. 377. Auf den Bericht vom 21. März cr. will Ich dem Komitee zur Wiederherstellung der Katharinenkirche zu Oppenheim a. Rh. im Großherzogthum Hessen hierdurch gestatten, zu derjenigen Lotterie von Gemälden und Kunstwerken, welche dasselbe für jenen Zweck mit Genehmigung der Großherzoglichen Landesregierung im Monat Juli d. Js. zu veranstalten beabsichtigt, auch im diesseitigen Staatsgebiete Loose zu vertreiben.

Berlin, den 27. März 1878.

gez.: **Wilhelm.**

Der Minister des Innern.

J. A. A.: ggz. Friedenthal.

An den Minister des Innern.

Bei Bekanntmachung vorstehender Allerhöchster Ordre, werden die Behörden angewiesen, dem Vertriebe der in Rede stehenden Loose, deren Preis auf 3 Mark pro Stück festgesetzt ist, keinerlei Hinderniß in den Weg zu legen.

Düsseldorf, den 15. April 1878. I. II. 2081.

396. 372. **Bestimmung** der Fristen zur Anbringung von Einwendungen, Anmeldungen und Gesuchen, bezüglich der Grund- und Gebäudesteuer.

Unter Hinweis auf unsere Bekanntmachung vom heutigen Tage III. III B 1503 über die erfolgte Zusendung der Grund- und Gebäudesteuer-Heberollen für das Steuerjahr 1878/79 an die Steuerempfänger, und unter Bezugnahme auf §. 1 des Gesetzes vom 12/7. 76, wonach die Gesetze, welche die Feststellung, Veranlagung und Erhebung der directen Staatssteuern etc. betreffen, dahin abgeändert worden sind, daß an die Stelle des Kalenderjahres als Steuerjahr das neue Statsjahr getreten ist, machen wir die Grund- und Gebäudesteuerpflichtigen auf die folgenden Anmeldebtermine besonders aufmerksam:

1. Einwendungen gegen die Festsetzungen der Grund- und Gebäudesteuer-Heberollen müssen binnen den ersten 3 Monaten des Steuerjahres, also bis zum 1. Juli d. J., bei dem Kataster-Controleur schriftlich angebracht werden.

2. Bei dem Bürgermeister, oder dem Kataster-Contro-

leur, sind anzumelden alle Veränderungen der Gebäude, welche eine **Erhöhung** des Nutzungswerthes zur Folge haben, nämlich:

a) alle Neubauten, wesentliche Verbesserungen von Gebäuden durch Aufsetzen von Stockwerken, Anbauten oder Vergrößerungen der zugehörigen Hofräume und Hausgärten. Die Anmeldung dieser Veränderungen muß spätestens drei Monate vor dem Termine erfolgen, mit welchem die betreffenden Gebäude zur Besteuerung resp. zu einer höheren Besteuerung gelangen müssen. Es sind demnach alle Neubauten etc., deren Steuerpflichtigkeit mit dem 1. April 1879 eintritt, bis spätestens zum 31. Dezember d. J. zur Besteuerung anzumelden, und entbindet die Ertheilung der polizeilichen Erlaubniß zur Errichtung eines Neubaus oder zur Ausführung eines Veränderungsbaues nicht von der gesetzlichen Verpflichtung zur Anmeldung behufs der Besteuerung. Diejenigen Neubauten etc. werden aber mit dem 1. April 1879 steuerpflichtig, welche in dem Zeitraum vom 1. April 1876 bis zum 1. April 1877 bewohnbar resp. benutzbar geworden sind.

b) Die Umwandlung von gewerblichen Gebäuden in Wohngebäude innerhalb 3 Monate vom 1. April d. J. ab, wenn die Umwandlung vor dem 1. April eingetreten ist.

c) Der Uebergang steuerfreier Gebäude in die Klasse der steuerpflichtigen, und zwar in dem Monate, in welchem die Gebäude die bisher die Steuerfreiheit bedingende Eigenschaft verloren haben.

Die Anmeldebfristen unter b und c gelten nur für den Fall, daß die betr. Gebäude ohne Veränderung ihrer bisherigen Einrichtung für ihre neue Bestimmung haben in Gebrauch genommen werden können.

Hat aber zu diesem Behufe erst ein Ausbau oder eine sonstige wesentliche Veränderung vorgenommen werden müssen, so tritt die Steuerpflichtigkeit und dem entsprechend die Anmeldepflicht zu den unter a bezeichneten Zeitpunkten ein.

Wer die Anmeldung der unter a bis c angegebenen Veränderungen unterläßt, verfällt, wenn dadurch dem Staate Steuer vorenthalten ist, in eine dem doppelten Betrage der vorenthaltenen Steuer gleichkommende Geldbuße, in den übrigen Fällen in eine Geldbuße von 1—15 Mark.

3. Ferner sind bei dem Bürgermeister, oder Kataster-Controleur, anzumelden alle Veränderungen, welche eine **Berminderung** der Gebäudesteuer zur Folge haben, nämlich: Umwandlung eines Wohnhauses in ein gewerbliches Gebäude, gänzlicher oder theilweiser Abbruch eines Gebäudes, gänzliche oder theilweise Zerstörung eines solchen durch Brand, Ueberschwemmung od. sonstige Naturereignisse, gänzliche oder theilweise Abtrennung der zu den Gebäuden gehörenden Hofräume und Hausgärten, Uebergang eines steuerpflichtigen Gebäudes in die Klasse der steuerfreien, — und muß die Anmeldung in dem Monate geschehen, in welchem die Veränderung eingetreten ist.

Unterbleibt die Anmeldung einer derartigen Veränderung, so wird die Steuer bis für den Monat einschließ-

lich forterhoben, in welchem die Anzeige erfolgt.

4. Anträge auf Erlass von Grundsteuer wegen solcher Naturereignisse, welche den Jahresertrag der besteuerten Ländereien ganz oder theilweise zerstören, müssen bei Verlust der Ansprüche binnen 8 Tagen nach dem Eintritt des Ereignisses bei dem Bürgermeister angebracht oder begründet werden.

5. Anträge auf Erlass oder Erstattung des Jahresbetrages der Gebädesteuer für solche Gebäude, welche erweislich während eines ganzen Jahres gänzlich unbenuzt geblieben sind, müssen gleich nach Ablauf des Jahres bei dem Bürgermeister angebracht werden.

6. Gesuche Grundsteuerpflichtiger um baare Geldunterstützungen aus dem Grundsteuerdeckungsfonds wegen erlittener Unglücksfälle sind stets ohne Verzug bei dem Bürgermeister anzubringen.

Die Entrichtung von Gebädesteuer giebt kein Anrecht zu ähnlichen Unterstützungsgesuchen, wie die oben erwähnten, weil mit der Gebädesteuer keine Beischläge zum Grundsteuerdeckungsfonds erhoben werden, mithin nur die Besitzer besteuerten Liegenschaften an diesem Fonds theilhaftig sind.

Die Herrn Landräthe veranlassen wir der vorstehenden Bekanntmachung durch Aufnahme derselben in die Localblätter eine weitere Verbreitung zu verschaffen.

Düsseldorf, den 15. April 1878. III. III. B. 1504.

398. 374. Auf Antrag der Direction der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft hat die königliche Regierung hieselbst die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für folgende, durch Regierungsbeschluß vom 22. Februar 1878 als zur Anlage der Eisenbahn von Düsseldorf nach Hörde erforderlich erklärte, innerhalb der Gemeinde Mettmann belegene Grundflächen angeordnet:

Laufende Nr.	Größe der zu enteignenden Grundflächen.		Aus der Kataster-Parzelle.		Bezeichnung des oder der Eigenthümer.	Wohnort.
	Nr.	□ Mtr.	Flur.	Nr.		
1	7	48	XIV	140	Gutsbesitzer Johann Laubeck und Kinder Handelsmann Abraham Simson und Kinder	Kluthenscheuer und Düsseldorf. Mettmann-Uerdingen Mastricht Elberfeld.
2	100	25	"	411/126		
3	9	52	VIII	4		
4	0	54	"	3		
5	0	41	"	227/9		
6	30	42	"	11		
7	25	18	"	10		
8	361	45	"	106		
9	105	83	"	ex 80		
10	261	27	"	80		
11	1	06	"	ex 105	Reichsgraf von Schaesberg-Thannheim	Schloß Dillborn.
12	7	68	"	83		
13	2	19	"	79		
14	6	49	"	107		
					Wittve Wirthin Johann Blumenfurth und Kinder	am weißen Pferd.

Nachdem die königliche Regierung mich zum Commissarius zur Leitung des im Eingange bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Betheiligten unter Vorlegung des definitiv festgestellten Planes, sowie eventuell zur Abschätzung auf **Freitag, den 3. Mai d. J., Vormittags 10 Uhr** auf dem Rathhause zu Mettmann anberaumt.

Alle Betheiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zuthun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, den 17. April 1878.

Der Abschätzungs-Commissar: Steilberg, Regierungsrath.

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden.

397. 364. Die von dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten unterm 10. Mai 1877 erlassene, durch das 23. Stück des Amtsblatts der unterzeichneten königlichen Regierung Seite 263 und folgende veröffentlichte Sicherheits-Ordnung für Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung wird bis auf Weiteres vom 1. Mai a. c. ab für die Anschlußgeleise der Eisenhütte Rhönig und der Sonnenschein'schen Kalköfen an die Zechenbahn der Zechen Foertingsfleen und ver. Louise an den Bahnhof Kupferdreh der Bergisch-Märkischen Bahn in Kraft treten.

Zugleich werden von der unterzeichneten königlichen Regierung die in dem Abschnitte V enthaltenen Bestimmungen für das Publikum auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 für die vorgedachten Anschlußgeleise als gültige Polizei-Vorschriften hiermit erlassen und werden Conventionalen mit einer Geldstrafe bis 30 Mark oder entsprechender Haft bestraft.

Düsseldorf, den 12. April 1878. I. III. B. 1787.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:
Graf v. Baudissin.

Dortmund, den 25. März 1878. Nr. 2718. e. pro b.
Königliches Ober-Berg-Amt: Prinz v. Schönai ch.

399. 362. Durch Urtheil des Königl. Landgerichts zu Düsseldorf vom 20. Februar 1878 ist Heinrich Lorenz Wassen, Handlungsreisender, zu M.-Glabbadh wohnend, gegenwärtig in der Rhein. Provinzial-Irren-Anstalt zu Grafenberg untergebracht, für interdicirt erklärt worden.

Die Herren Notarien meines Amtsbezirks ersuche ich, der Vorschrift des Artikels 501 des B. G. B. zu gemäßen.

Düsseldorf, den 9. April 1878.

Der Ober-Procurator: von Guerard.

400. 365. Die Herren Polizei-Anwälte des diesseitigen Amtsbezirks veranlasse ich, wenn Polizei-Untersuchungen wegen solcher Uebertretungen, die nicht durch Reichs- oder allgemeine Landesgesetze, sondern durch Regierungs- oder Lokal-Polizei-Berordnungen mit Strafe bedroht sind, in die Rekurs-Instanz gelangen, jedesmal entweder im Uebersendungs schreiben die Seite des Amtsblatts anzugeben, auf welcher die Verordnung abgedruckt ist, oder ein Exemplar der Verordnung beizufügen.

Hamm, den 12. April 1878.

Der Königl. Ober-Staats-Anwalt: H e d e r.

401. 370. Das unterzeichnete Oberbergamt hat am 1. April d. J. für die concessionirten Marktscheider seines Verwaltungsbezirks eine neue Dienst-Instruktion erlassen, welche bei den königlichen Revierbeamten eingesehen werden kann.

Bonn, den 12. April 1878.

Königliches Oberbergamt.

Sicherheits-Polizei.

402. 363. Es sind gestohlen:

1. in der Nacht vom 20./21. Februar d. J. dem Landwirth Wember zu Marmelshagen mittels Einbruchs 720 Mark in Gold, 30—40 Mark in Silber, ein Ueberzieher, ein brauner Rock, zwei schwarze Ueberröcke, ein Hüfterrock, eine graue Hose, ein runder Hut, 4 Stück Weinen, eine Pistole und eine silberne Kapseluhre mit dem Namen Wilhelm Winkelmann (1125/78);

2. in der Nacht vom 26./27. Februar d. J. der Wirthin Wittwe Friederike Fuchs zu Gelsenkirchen mittels Einbruchs 10—12 Flaschen weißer Wein (Deidesheimer) mit bunter Etiquette, 4 Flaschen Bordeaux, 2 Flaschen Jagdbittern, 1 Flasche alter Schwede, 2 Flaschen Sect und 1 Reiszack (1124/78);

3. in der Nacht vom 24./25. Februar d. J. dem Schornsteinfegermeister Christoph Nord von Gelsenkirchen mittels Einbruchs 2 Hähne und 1 Huhn, 2 Hühner, 1 Jag. Leinendecker (schwarz), 1 dunkel karrirte Bugkinhose, 1 lange Pfeife mit Weichselrohr und hörnerneinern Abguss (1123/78);

4. in der Nacht vom 2./3. Februar cr. aus der Seifensiederei des Friedrich Schmidt zu Gelsenkirchen mittels Einbruchs 28,50 M. an baarem Gelde und Briefmarken, 1 grauer und 1 brauner Rock und 1 Regenmantel (1128/78);

5. in der Nacht vom 28. Februar zum 1. März d. J. dem Wirth Heinrich Klusmann zu Witten 9 Kilo Schweineschmalz, 2 geräucherte Schweinerippen, 6 ge-

räucherte Mettwürste, 1 geräucherter Schweinskopf und 1 1/2 Kilo Speck (1160/78);

6. in der Nacht vom 5./6. Februar d. J. dem Bergmann Heinr. Behle von Obercastrop 2 Federkissen mit Ueberzügen von blauer Farbe und rothen Blumen, 1 weiße, wollene Decke, 17 Ellen weißes Leinen (1170/78);

7. in der Nacht vom 5./6. Februar d. J. dem Bergmann Joh. Köllmeier zu Obercastrop 1 Oberbett, 2 Kissen, 1 Unterbett und 1 Bettuch. Der Ueberzug am Oberbett und Kissen war roth und weiß gewürfelt; die Einschüttung des Oberbettes und der beiden Kissen war blau und weiß gestreift, die des Unterbettes weiß und roth gestreift (1171/78);

8. in der Nacht vom 9./10. Februar d. J. 1) dem Schuhmachergesellen Joh. Lamm zu Horst 1 schwarze Tuchweste, 1 blaue, wollene Unterjacke, 1 blauer Kittel, 1 Vorhemd, 2 leinene Hemden, 1 blaue Mütze, 1 Schwaltuch;

2) dem Schuhmachergesellen Wilhelm Reinhold zu Horst 1 bläuliche Weste und 1 leinenes Hemd (1243/78);

9. in der Nacht vom 1./2. März d. J. dem Menagenwirth Franz Umar zu Schalke 4 Hühner, 1 schwarzes und 3 gelbgraue (1209/78);

10. am 11. Februar d. J. dem Bergmann Friedrich Brudmann zu Schalke von der Zeche Consolidation 1 Paar fast neue langschäftige Stiefel (1205/78);

11. am 29. Februar vom Bahnhof Wanne aus einem verschlossenen Waggon eine Parthie alte Feilen (1200/78);

12. am 27. Februar vom Personenbahnhofe zu Wanne eine Kiste, gez. S. C. 3154, enthaltend Seidenwaaren (1200/78);

13. in der Nacht vom 28. Februar zum 1. März dem Fabrikarbeiter Wilhelm Hopfstock zu Gelsenkirchen mittels Einbruchs zwei Enten und 1 Entenich (1263/78);

14. in der Nacht vom 27./28. Februar dem Schulte-Uechting zu Gelsenkirchen 1 Geldkorb, 1 Taseltuch, 1 Duzend Servietten, 1 blaue Jacke, 1/2 Pfund weiße Wolle, 1 graue Damastdecke, 2 Kinderschürzen, 1 Duzend silberne Dessertmesser, 5 Kisten 20/20 Cigarren, gez. „Aromaticos“, eine Parthie Cigarren in Packeten, gez. Londres, einige Kisten 10/10 Cigarren, gez. Bien Amados und 40 Mark baares Geld (1261/78);

15. in der Nacht vom 6./7. Februar d. J. dem Bergmann Johann Lakoda zu Gelsenkirchen 1 Cylinderuhr mit Goldbrand und einem Ornament auf der Außenseite des Deckels (1259/78);

16. am 12. Februar d. J. dem Arbeiter Johann Damschen hier 1 dunkel karrirte Bugkinhose, 1 Bugkin-Weste, 1 weißes leinenes Hemd, gez. J. D., 1 blaues leinenes Hemd, 1 lederne Reisetasche ohne Bügel, 1 Paar blaue wollene Strümpfe, 1 Spazierstock; an demselben befindet sich eine Flöte (1267/78);

17. in der Nacht vom 1./2. März d. J. dem Kaufmann Hermann Franken zu Schalke 1 Korb mit mehreren Tassen und Tellern, 1 Saucennapfchen, 3 Pfund Speck, 2 Mettwürste, 1 Kaffeedose nebst Loth und 1 Pfund Kaffee, 1 kleines weißes Handkörbchen mit 20 Pfund Mehl, 1 rothgestreiftes Kinderkleidchen und 1

blaue Schürze (1285/78);

18. in der Nacht vom 12./13. März dem Landwirth August Spennemann zu Oberprochhövel mittels Einbruchs 1 schwarzgrauer Hahn, 4 schwarzgraue und 2 schwarze Hühner (1291/78).

Ich ersuche um Auskunft über Verbleib und Thäterschaft.

Bochum, den 25. März 1878.

Rgl. Staats-Anwaltschaft.

403. 369. Eine hier wegen Diebstahls zur Untersuchung und Haft gezogene Person ist dringend verdächtig, folgende theils bei ihr vorgefundenen, theils im städtischen Leihamte beschlagnahmten Gegenstände: 1. einen neuen Winterüberzieher, 2. einen schwarzseidenen Sonnenschirm nebst Futteral, 3. zwei roth und weiß karrirte Kissenüberzüge, 4. drei Küchenhandtücher, 5. einen blau und weiß gestreiften Ueberzug, 6. eine zinnerne Kaffeekanne, 7. einen kupfernen Wasserkessel gestohlen zu haben.

Die Eigenthümer obiger Gegenstände haben bisher nicht ermittelt werden können.

Ich ersuche Jeden, der desbezügliche Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Mittheilung machen.

Düsseldorf, den 12. April 1878.

Der Königl. Untersuchungsrichter 1: F l s e.

404. 381. In der Nacht vom 26. zum 27. März er. sind aus einem Gebäude zu Borst unter erschwerenden Umständen folgende Gegenstände gestohlen worden: 1. drei zinnerne Schüssel mit Senfel gez. T. H., 2. acht tiefe und acht flache dito Teller gez. T. H., 3. ein grauer und ein blauer Ueberzieher mit Sammtkragen, 4. ein grauer Rock mit Haarnöpfen, 5. eine silberne Cylinderuhr mit zerbrochenem Zifferblatt, 6. eine silberne Cylinderuhr, 7. ein Paar Stiefel.

Wer über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft zu geben vermag, wolle mir oder der nächsten Polizeibehörde Mittheilung machen.

Cleve, den 4. April 1878.

Der Ober-Prokurator: R i n g e.

405. 382. In der Nacht vom 12. zum 13. April er. sind aus einem Gebäude zu Wynen unter erschwerenden Umständen circa 20 bis 25 Thaler Geld, etliche Goldschmucksachen, zwei Umschlagstücher und ein kleines Perletemonnaie entwendet worden.

Wer über den Dieb oder den Verbleib des Gestohlenen Auskunft zu geben vermag, wolle mir oder der nächsten Polizeibehörde Mittheilung zu machen.

Cleve, den 15. April 1878.

Der Ober-Prokurator: R i n g e.

Personal-Chronik.

406. 379. A. Kommunal-Verwaltung.

Der Bürgermeister Jos. Pabst ist am 11. April er. in sein neues Amt als Bürgermeister der Bürgermeisterei Wachtendonk und Wankum eingeführt worden.

Ernannt ist der Ackerer Nicolais Imig zum ersten Beigeordneten der Bürgermeisterei Pfalzsdorf.

B. Polizei-Verwaltung.

Der Polizei-Commissar Winters zu Duisburg ist zum Polizei-Anwalte und der Polizei-Sekretair Karnowski zu dessen Stellvertreter bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Duisburg ernannt worden.

C. Medicinal-Verwaltung.

Dem Apotheker Ernst August Nebert aus Halle an der Saale ist die Concession zur Führung der bisher in Essen a. d. R. von dem Apotheker W. Duesberg betriebenen Apotheke erteilt worden.

Dem Apotheker Theodor Ellinghaus zu Berge-Borbeck ist die Concession der bisher von dem Apotheker Anton Brunabend dortselbst betriebenen sog. Löwen-Apotheke erteilt worden.

Der Apotheker Wilhelm Thoren aus Randerath ist als Verwalter der Apotheke der Wittwe Hartrath zu Brügggen von uns bestätigt worden.

Dem früheren Lazareth-Gehülfen Adam Nagel zu M.-Glabach ist das Befähigungs-Zeugniß zur Ausübung der kleinen chirurgischen Hülfleistungen und zum Ausziehen der Zähne erteilt.

407. 380.

Zusammenstellung

Nr. der Bekanntm.	der in den öffentlichen Anzeigern Nr. 53, 54 und 55 zur Besetzung angezeigten, gegenwärtig vakanten Dienststellen.	Meldung bis zum
1790	Klassenlehrerin an der katholischen Volksschule in Kaldentkirchen, Kreis Kempen. Einkommen: 900 Mark und Miethsentschädigung von 75 Mark.	sofort
1791	Lehrer an der katholischen Elementarschule in Klindorf, Kreis Kempen. Einkommen: 1200 Mark, steigend bis 1350 Mark sowie freie Wohnung und Garten. Vergütung für Heizen zc.	schleunigst
1792	Lehrerin an der katholischen Volksschule in Traar, Kreis Crefeld. Einkommen: 900 Mark und freie Wohnung.	schleunigst
1853	Klassenlehrer an den Schulen in Kirchbaumshöhe und Hästen, Kreis Solingen. Einkommen: 1350 Mark und außerdem in Hästen freie Wohnung. Einkommen einer Lehrerin: 1050 Mark.	baldigst
1854	Drei Lehrer an der evangelischen Volksschule in Essen. Einkommen: 1650 Mark, steigend alle 5 Jahre um 90 Mark bis 2100 Mark; Miethsentschädigung von 150 Mark.	4/5
1827	Polizeisergeant in Mettmann. Einkommen: 1000 Mark.	baldigst